

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	24.10.2016

Anfrage des Vorsitzenden des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde Herr von der Stein in der Sitzung vom 25.04.2016 betr. Anhörungs- und Beteiligungsrechte des Landschaftsbeirates der Stadt Köln

Der Vorsitzende des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde Herr von der Stein bittet um die Beantwortung folgender Frage:

Wie kann sichergestellt werden, dass die Anhörungs- und Beteiligungsrechte des Landschaftsbeirates der Stadt Köln uneingeschränkt gewahrt bleiben bei Bauleitplanungen und Bebauungsplanverfahren, die Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln betreffen, auch wenn Aufgaben der ULB in solchen Verfahren gemäß verwaltungsinterner Regelung durch das Grünflächenamt der Stadt Köln wahrgenommen werden?

Stellungnahme der Verwaltung

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen bekleidet beim Themenkomplex Landschaftsplan und Bauleitplanung die beiden Funktionen „Träger der Landschaftsplanung“ und „untere Landschaftsbehörde in der Bauleitplanung“:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans hat das Amt in seiner Funktion als Träger der Landschaftsplanung zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans vereinbar ist und kann im Bedarfsfall von dem gesetzgeberisch eingeräumten Widerspruchsrecht Gebrauch machen. In der Funktion der ULB in der Bauleitplanung werden Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplanverfahren fachtechnisch vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen begleitet.

Aus diesen beiden Funktionen leiten sich Beteiligungspflichten gegenüber dem Landschaftsbeirat ab. Der Zeitpunkt der Beteiligung hängt vom Verfahrensstand der Planung und dem daran gekoppelten Vorliegen belastbarer Planunterlagen ab. Aufgeteilt nach den beiden zuvor genannten Funktionen wird der Beirat wie folgt vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen beteiligt:

Funktion Träger der Landschaftsplanung

Ob einer geplanten Flächennutzungsplanänderung widersprochen wird oder nicht, ist bereits in einem frühen Planstadium zu entscheiden. In der Regel erfolgt dies zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch, weshalb auch zu diesem Zeitpunkt die Beteiligung des Landschaftsbeirates vorgesehen ist.

Funktion ULB in der Bauleitplanung

Die tatsächlichen Auswirkungen einer Flächennutzungsplanänderung und/oder eines bedeutenden Bebauungsplanverfahrens hinsichtlich Natur und Landschaft sind erst im fortgeschrittenen Planstadium benennbar, wenn sämtliche Untersuchungen erfolgt sind und alle Gutachten vorliegen. Hierzu zählt beispielsweise der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, zu dessen Bestandteilen die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die Darstellung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gehören.

In der Regel liegt eine entsprechende „Planreife“ zum Zeitpunkt der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch vor. Entsprechend erfolgt die Beteiligung des Landschaftsbeirats zu diesem Zeitpunkt.

gez. Höing